

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Bürgereingabe gem. § 24 GO, betr.: Zugeparkte Gehwege im Bewohnerparkgebiet Nördliche Neustadt (Az.: 02-1600-79/16)

Beschlussorgan

Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)	09.02.2017

Beschluss:

Die Bezirksvertretung Innenstadt dankt dem Petenten für seine Eingabe und bittet den Ordnungs- und Verkehrsdienst, den Bereich im Rahmen der personellen Kapazitäten weiter zu überwachen. Die Anzahl der Fahrradabstellplätze in diesem Bereich wird derzeit als ausreichend angesehen.

Alternative:

Die Bezirksvertretung Innenstadt dankt dem Petenten für seine Eingabe und bittet den Ordnungs- und Verkehrsdienst, den Bereich im Rahmen der personellen Kapazitäten weiter zu überwachen. Die Bezirksvertretung bittet die Verwaltung, weitere Fahrradabstellplätze in diesem Bereich zu errichten.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Nein

Begründung:

Der Petent regt verschiedene Maßnahmen zur Verbesserung der Situation für Fußgänger und Radfahrer in der Neustadt-Nord an (vgl. Anlage 1).

Stellungnahme der Verwaltung zu den Anregungen:

zu 1. und 3:

„Vor den Häusern Wörthstr. 16 / 18 und Wörthstr. 22 / 24 sollten zwischen den Bäumen möglichst viele Fahrradnadeln angebracht werden und zwar so, dass Falschparken unterbunden wird. Da in dem Bereich auch viel zu wenige Fahrradabstellmöglichkeiten vorhanden sind bietet sich das sowieso an.“

„Wegen dem sehr hohen Fahrradaufkommen vor der katholischen Fachhochschule (Wörthstr. 10) sollten die 4 Autoparkplätze die sich direkt vor dem Gebäude auf der Straße befinden zu Fahrradstellplätzen umgewidmet werden.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Abstellplätze für Fahrräder vor der Katholischen Fachhochschule Wörthstraße sind ausreichend. Bei mehreren Ortsbesichtigungen wurde festgestellt, dass die zahlreichen Fahrradnadeln vor dem Eingang vormittags zum Teil gar nicht genutzt wurden.

Aus Sicht der Verwaltung ist daher die Schaffung weiterer Fahrradabstellplätze in der Wörthstraße derzeit nicht angezeigt.

zu 2.

„Die Straßen „An der Münze“, „Belfortstr.“ sowie der östliche Teil der „Wörthstr.“ (der zum Rhein führt) sollten komplett zur reinen Anwohner-Parkzonen werden. Besucher können dann auf den markierten Parkflächen in dem westlichen Teil der Wörthstr. (Richtung Reichenspergerplatz), in der ganzen „Clever Str.“ sowie in der ganzen „Sedanstr.“ parken (sowie in allen weiteren Straßen in der Umgebung oder in einem der zahllosen Parkhäuser Kölns und den ÖPNV zur Weiterreise nutzen).“

Stellungnahme der Verwaltung:

Seit einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts im Jahre 1998 entsprechen großflächige Bewohnerparkgebiete mit einem Übermaß an „Bevorrechtigung“ für die Anwohner nicht der Rechtslage.

Die derzeit in dem Bewohnerparkgebiet Neustadt Nord geltende Aufteilung an Parkmöglichkeiten orientiert sich an der relativ geringen Anwohnerzahl und dem hohen Stellplatzbedarf der Berufstätigen, bedingt durch die Vielzahl der dortigen Unternehmen des Dienstleistungssektors. Ein Bedarf an Kurzzeitstellplätzen, wie z.B. auf Geschäftsstraßen, besteht in dem Quartier nicht.

Es handelt sich um ein Mischsystem mit einem ausgewogenen Angebot an Anwohner- und Langzeitparkstände.

Würden Bewohnerstellplätze über Maß ausgeweitet, z.B. durch eine Reduzierung der Höchstparkdauer auf vier Stunden, hätte dies tagsüber mangels Nachfrage einen hohen Leerstand an Parkständen zur Folge. Der bestehende Parkdruck tagsüber würde sich dann in andere Bereiche verlagern und dort zu Problemen führen.

zu 4.

„Da im ganzen Bereich Sedanstr. / Clever Str. / Belfortstr. nur wenige Fahrradabstellmöglichkeiten vorhanden sind sollten mindestens 2 der 6 Autoparkplätze die sich genau im Kreuzungsbereich der drei Straßen vor dem Hotel befinden in Fahrradparkplätze umgewidmet und mit Fahrradnadeln versehen werden.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Bereich Sedanstraße/Cleverstraße/Belfortstraße befinden sich ausreichend Abstellmöglichkeiten für Fahrräder. Eine Aufhebung von PKW-Stellplätzen wäre aus Sicht der Verwaltung nicht gerechtfertigt.

zu 5.

„Der Radstreifen an der Ecke Sedanstr. / Belfortstr. wird täglich (!) von Autos zugeparkt und ist damit für Radfahrer nicht nutzbar. Hier muss deutlicher drauf hingewiesen werden, dass Parken auf Radinfrastruktur verboten ist und auch entsprechend regelmäßig durch das Ordnungsamt kontrolliert und sanktioniert werden.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Das Radfahrstreifen und Gehweg zugeparkt werden, ist nicht hinnehmbar.

Der vom Petent benannte Bereich wird vom Verkehrsdienst regelmäßig im Rahmen der personellen Möglichkeiten bestreift und ordnungswidrig parkende Fahrzeuge verwarnet.

In der Wörthstr. ist das Gehwegparken größtenteils durch Zeichen 315 der Straßenverkehrsordnung (StVO) angeordnet. Außerhalb der angeordneten Bereiche wird das Parken auf Gehwegen konsequent verwarnet. Gleiches gilt für den Kurvenbereich der Sedanstr./Belfortstr.

Der Verkehrsdienst hat die Eingabe zum Anlass genommen, die Kontrollen im genannten Bereich zu verstärken.

zu 6.

„Das Ordnungsamt muss beauftragt werden, Präsenz in unserem Veedel zu zeigen und Gehweg- und Radstreifen-Parker konsequenter abzuschleppen statt immer nur Knöllchen an gut verdienende Anwälte zu verteilen die die paar Euro eh nicht interessieren.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Das vom Petenten gewünschte Abschleppen von ordnungswidrig abgestellten Fahrzeugen (anstelle von Verwarnungen) ist rechtlich an enge Bestimmungen geknüpft. Ein Eingriff in das Eigentum des Besitzers ist an enge Voraussetzungen geknüpft. Insbesondere ist hier das Gebot der Verhältnismäßigkeit zu beachten und eine Güterabwägung zwischen dem öffentlichen Interesse und den Interessen des Betroffenen erforderlich.

Ein Abschleppen kommt nur bei erheblicher Behinderung bzw. außergewöhnlichen Tatumständen in Betracht. Außergewöhnliche Tatumstände liegen dann vor, wenn Rollstuhlfahrer oder Passanten mit Kinderwagen bzw. mit Rollatoren gezwungen wären, beim Passieren auf die Fahrbahn auszuweichen und sich dadurch einer erheblichen Gefährdung aussetzen müssten. Gleiches gilt für das Abschleppen von Fahrzeugen auf Fahrradschutzstreifen. Auch hier müssen außergewöhnliche Tatumstände vorhanden sein, d.h. durch das Verlassen des Fahrradschutzstreifens müssen sich erhebliche Gefährdungen für die Radfahrenden ergeben.

Die Verkehrsüberwachung prüft die Notwendigkeit des Abschleppens bei jedem festgestellten Park-

verstoß.

Das von dem Petenten beschriebene Leitbild einer sog. autogerechten Stadt ist auch aus Sicht der Verwaltung nicht mehr zeitgemäß. Grundsätzlich werden daher bei der Verkehrsplanung die berechtigten Interessen aller Verkehrsteilnehmer berücksichtigt.

Anlagen